

Mein Testergebnis ist positiv – wie verhalte ich mich?

Mein Corona-Selbsttest ist positiv

Bei einem **positiven Selbsttest** sollten Sie sich sofort **bestmöglich absondern** und sind dazu verpflichtet, einen **offiziellen Schnelltest** (z. B. Bürgertest) oder je nach Verfügbarkeit einen **PCR-Test** zur Überprüfung des Testergebnisses durchführen zu lassen. Sollte das Ergebnis negativ sein, können Sie die Absonderung beenden.

Mein Corona-Schnelltest (Bürgerteststelle oder Arztpraxis) ist positiv

Der **positive Schnelltest** löst eine automatische **Quarantänepflicht** für mindestens **10 Tage** aus. Zur Überprüfung des Testes kann - je nach Verfügbarkeit - ein **PCR-Test** gemacht werden. Sollte das Testergebnis negativ sein, endet die Quarantäne automatisch.

Wichtig: Personen mit einem positiven Schnelltestergebnis werden **nicht** vom Gesundheitsamt **kontaktiert** und erhalten auch **keine Ordnungsverfügung** durch ihre Stadt oder Gemeinde. Des Weiteren kann auch **keine Bescheinigung** über die **Genesung** ausgestellt werden.

Mein PCR-Test ist positiv

Bei einem positiven PCR-Testergebnis gilt eine automatische **Quarantänepflicht** für mindestens **10 Tage**. Das Ergebnis wird dem Gesundheitsamt automatisch vom Labor übermittelt. Sie brauchen nichts zu veranlassen.

Allgemeine Hinweise

Berechnung der Quarantäne

Beginn der Quarantäne ist der Tag der Durchführung des positiven Testes, wobei der Tag der Testung „Tag 0“ darstellt. Sollten Sie also z. B. am 10. des Monats einen Test durchgeführt haben, welcher positiv ist, endet Ihre Quarantäne mit Ablauf des 20. des Monats.

Verkürzung der Quarantäne

Die Quarantäne kann von Personen, die seit 48 Stunden symptomfrei sind, nach 7 Tagen vorzeitig beendet werden, wenn die betreffende Person über ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder einen PCR-Test mit einem CT-Wert über 30 oder eines in einer Teststelle durchgeführten Coronaschnelltests verfügt, der frühestens am 7. Tag der Quarantäne vorgenommen wurde.

Informationspflichten

Positiv getestete Personen sind verpflichtet, unverzüglich alle ihnen bekannten Personen zu unterrichten, zu denen in den letzten zwei Tagen vor der Durchführung des Tests und bis zum Erhalt des Testergebnisses ein enger persönlicher Kontakt bestand.

Nachweis der Quarantänepflicht

Eine gesonderte behördliche Anordnung der Quarantäne ist nicht erforderlich. Zum Nachweis genügt, insbesondere auch für Ansprüche nach § 56 IfSG, der positive Testnachweis. Auch das Ende der Quarantäne bedarf keiner behördlichen Anordnung, sondern erfolgt selbstständig. Dies gilt auch sofern die Quarantäne verkürzt wurde.

Weitere Informationen finden Sie unter: [Kreisverwaltung Warendorf: Aktuelle Informationen zum Coronavirus \(kreis-warendorf.de\)](https://www.kreis-warendorf.de/aktuelle-informationen-zum-coronavirus)